

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice sowie Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	11.01.2022
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss Treplin Gemeindevertretung Treplin		öffentlich öffentlich

**Antrag auf Stellungnahme der Gemeinde zur Änderung der Baugenehmigung im
Windenergieprojekt K – 3 – 007 – 1 – 00 Wulkow I**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Treplin beschließt die beigefügte Stellungnahme der Gemeinde gemäß BbgBO § 69 Abs. 3 zum Antrag auf Änderung der Baugenehmigung der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH und Co. KG über die Änderung des Anlagentyp am Standort Treplin im Windenergieprojekt K – 3 – 007 – 1 – 00 Wulkow I, Gemarkung Treplin, Flur 2 und 3, Flurstücke 303, 302 und 23, Gemeinde Treplin.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat im Rahmen der Einholung der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens zum Bauantrag der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH und Co. KG über die Erhöhung der Nennleistung von V150 5.6 MW auf V150 6.0 MW im Geltungsbereich des B – Plans Windpark Treplin das Amt Lebus zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Treplin“, der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019, wurde am 05.07.2019 für die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH und Co. KG die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen erteilt. Mit Änderungsgenehmigung Nr. 30.065.ÄO/19/1.6.2V/T13 vom 11.05.2021 wurde die Änderung der 3 WEA vom Typ Nordex N149 auf Typ Vestas V150 genehmigt.

Die aktuell beantragte Änderung der Baugenehmigung betrifft die Änderung des Anlagentyp bezogen auf;

von 3 WEA des Typ Vesta V150 5.6 MW,
auf 3 WEA des Typ Vesta V150 **6.0 MW**.

Durch die Änderung Erhöhung der elektrischen Nennleistung der Anlagen ergeben sich keinerlei Änderungen am Baukörper und den Abmessungen der WEA.

Eine Abweichung vom B-Plan ist nicht erkennbar.

Anlage:
Stellungnahme der Gemeinde


Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen

63.30/05463-21

1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG			Vorname / Ansprechpartner/in Guido Hedemann		
Straße Heinrich-Hertz-Straße		Hausnummer 6	Land PLZ 03044	Ort Cottbus	
Telefon 0355 494620 0	Fax 0355 49462020	E-Mail info@uka-cottbus.de			

1.1 Baugrundstück

Gemarkung Treplin		Flur 2 und 3	Flurstück(e) 302, 303 und 23		
Straße im Außenbereich		Hausnummer	PLZ 15236	Ort Treplin	Ortsteil

2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans Bebauungsplan "Windpark Treplin	Gebietsart nach der BauNVO Sondergebiet "Windenergie"
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3. Innenbereich (§ 34 BauGB)

Das Vorhaben liegt	
<input type="checkbox"/> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gebietscharakter Nach § <input type="text"/> BauNVO: <input type="text"/>	
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweichung von der Eigenart der näheren Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es liegt eine Satzung vor nach	
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt	Gebietsart	
<input type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="text"/> BauGB		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="text"/> Buchstabe <input type="text"/> BauGB		

5. Planreife (§ 33 BauGB)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)		
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans	Gebietsart nach der BauNVO	
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigungspflichtige Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)

Das Vorhaben liegt		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB		
Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre:		
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB wird beantragt, Begründung siehe unter Nr. 15		

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach § 81 BbgBO		
Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	In-Kraft-Treten am:	Fundstelle:
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu Abweichungen für das genehmigungspflichtige Vorhaben wird erteilt (§ 67 Abs. 3 BbgBO)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch

- die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt

 Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlichDie Zufahrtswege sind benutzbar ab: **10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

 Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnenab: Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung ja nein Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei**11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

 Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlageab: Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet. Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch

 Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG**12. Schutzgebiete**

Das Grundstück liegt

- im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet
- im Wasserschutzgebiet
- im Überschwemmungsgebiet
- im Bauschutzbereich
- in einem sonstigen Schutzgebiet

13. Denkmalschutz Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)Nr. / Bezeichnung Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestelltAnordnung Nr. vom

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens					
Bezeichnung:					
Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)					
<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines Flughafens / einer Flugsicherungsanlage	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter
<input checked="" type="checkbox"/> einer Bundesstraße	1.000,00	Meter	<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> einer KV-Stromleitung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines Waldes	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Meter

15. Erläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)

(auf besonderem Blatt)

Die beantragte Änderung der Baugenehmigung betrifft die Erhöhung der elektrischen Nennleistung der Anlagen von V150 5.6 MW auf V150 6.0 MW. Durch die Änderung der Nennleistung ergeben sich keinerlei Änderungen am Baukörper und den Abmessungen der WEA.

Hinweis auf Löschwasser: für den benannten Bereich sind keine Löschwasserentnahmestellen, die eine Absicherung gewährleisten können. Die letzten Hydranten befinden sich im Naglers Berg. Die UKA hat daher bereits eine Auflage zum Bauantrag zur Errichtung einer Löschwasserzisterne mit 100 m³ vom Landkreis MOL erhalten. Rücksprachen unsererseits mit der UKA bezüglich der Löschwasserzisterne wurde bereits geführt.

Eine Abweichung vom Bebauungsplan "Windpark Treplin". ist nicht erkennbar.

Zustimmung. Keine Einwendungen.

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	<input type="text" value="21.12.2021"/>
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	<input type="text" value="21.02.2021"/>
Das Bauvorhaben wurde behandelt	
<input checked="" type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom <input type="text"/>
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens (auf besonderem Blatt)

18. Unterschrift

Ort Lebus	Datum
Unterschrift	